

SATZUNG

des

Radsportverein Bautzen e.V.



Vorst. n. § 26 BGB Vorsitzender:
Peter Hirsch Peter Hirsch
Clemens Kumpke Joh.-Kepler-Straße 3
Ronny Müller D - 02628-Bautzen
Ilka Herrmann
Christian Zieschang
Silvio Hauschild

Tel.
priv. :
03591-23101

Bankverbindung
Kreissparkasse Bautzen
IBAN: DE77 8555 0000 1000 0122 86
BIC: SOLADES1BAT

Amtsgericht Dresden
VR 30 454

Landessportbund
Reg-Nr. : 43 0171
info@rsv-bautzen.de
www.rsv-bautzen.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Radsportverein Bautzen“ e.V.

folgend Verein genannt, und hat seinen Sitz in Bautzen. Er ist beim Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung des Radsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung im Leistungs-, Freizeit- und Breitensport,
- Besondere Pflege des Jugendsports und der Talentsuche,
- Regeln des Dachverbandes.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehenden, gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen kann eine Ehrenamtszuschale nach §3.26a Einkommenssteuergesetz (EstG) gezahlt werden.

§ 3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ableben,
 - c) Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden,
- wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag 3 Monate nicht bezahlt hat,
 - wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
 - wenn ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vorliegt.

Die Beitragsforderung bleibt bestehen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschliessenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

- (4) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen, Rückzahlungen von Beiträgen finden nicht statt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine ordentliche oder eine außer-ordentliche.
- (2) Alle Mitglieder werden einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (vorzugsweise E-Mail) vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsbericht entgegen, überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erteilt die Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/3 der Gesamtmitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Personen, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens 5 ehrenamtlich tätigen Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister, dem Schriftführer
 - und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. (§26 BGB) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf darüber nur im Rahmen der Aufgaben des Vereins verfügen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorlage des Jahresplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender).

§ 10 Sportbetrieb

Die Durchführung des Sportbetriebes wird in der Sportordnung des Vereins geregelt.

§ 11 Kassen und Rechnungsprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen entsprechend der Gemeinnützigkeitsordnung zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die die Kassen und Rechnungsführung zu prüfen haben.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen 2/3 Mehrheit der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist binnen 3 Wochen einzuberufen. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Bautzen zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

Bautzen, den 1.12.1993

Neufassung vom 23. März 2013